

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1998

Geschäftszahl

98/05/0024

Rechtssatz

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß die Sachverständigen auch deutsche Richtlinien heranziehen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen und denselben Fragenkomplex behandeln, der nach der jeweiligen österreichischen Rechtslage, hier der Bgld BauO, relevant ist (hier: nach § 86 Abs 1 Bgld BauO ist aber zu überprüfen, ob das Bauvorhaben für die Straßenbenützer und Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung verursacht, zur Frage der Ortsüblichkeit iSd § 86 Abs 1 Bgld BauO enthält die herangezogene Richtlinie keine Aussage, weshalb sie für die Entscheidung nicht aussagekräftig ist).